

**Richtlinie**  
**zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Vereinsarbeit der in der**  
**Motorradstadt Zschopau tätigen Vereine, Interessengruppen,**  
**Verbände sowie Einzelakteure mit 1. Änderung vom 16.11.2023**  
**und 2. Änderung vom 28.11.2024**

Der Stadtrat der Motorradstadt Zschopau hat in seiner Sitzung am 18.01.2023 mit Beschluss Nummer 332 folgende Richtlinie zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Vereinsarbeit der in der Motorradstadt Zschopau tätigen Vereine, Interessengruppen, Verbände sowie Einzelakteure beschlossen:

**1. Grundsätzliches**

- 1.1 Das bürgerschaftliche Engagement ist ein nicht wegzudenkender Faktor in der Kultur des örtlichen Zusammenlebens. Damit leisten die Vereine, Interessengruppen und Verbände sowie Einzelakteure einen wichtigen Beitrag zur kommunalen Daseinsvorsorge. Die Motorradstadt Zschopau unterstützt sie bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durch Gewährung gezielter finanzieller Förderung sowie Mietzuschuss und Mieterlass für städtische Objekte/Räume und angemietete Räume zu den jeweils vereinbarten Bedingungen.
- 1.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.
- 1.3 Ausgenommen von der Förderung sind Vereine und Organisationen, die parteipolitische Ziele verfolgen. Die Vereine sind aufgefordert, Prävention gegen sexualisierte oder sonstige Gewalt zu betreiben.
- 1.4 Die Anlage 1 (Antragsformular auf Zuwendung) ist Bestandteil dieser Richtlinie.
- 1.5 Die Anlage 2 (Ausleihe Stadtbauhof Zschopau) ist Bestandteil dieser Richtlinie.

**2. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

- 2.1 Zuwendungsfähig für eine Förderung sind in der Motorradstadt Zschopau aktiv tätige, eingetragene gemeinnützige Vereine, die ihren Vereinssitz in Zschopau haben und das öffentliche Leben bereichern und grundsätzlich allen Einwohnern offenstehen. Ausnahmen bilden finanzielle Sonderförderungen nach 3.2.1.
- 2.2 Zuwendungsfähig für eine Förderung sind zudem Einzelakteure unabhängig der Punkte 2.1 und 2.4 Anstrich 2 auf Sonderförderung gemäß Punkt 3.2.4.
- 2.3 Die Bereitstellung der Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Motorradstadt Zschopau.
- 2.4 Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger

- einen förmlichen Antrag mit dem entsprechenden Formular (Anlage 1) stellt, dass ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel vorliegt und
- die Mittelanwendung sparsam und wirtschaftlich erfolgt.

2.5 Förderungen nach dieser Richtlinie sind mit Ausnahme von 3.3. nur für den satzungsgemäßen Vereinszweck zu verwenden.

### **3. Förderungsmöglichkeiten**

Auf Antragstellung erhalten einmal im Haushaltsjahr eine Zuwendung:

#### **3.1 Pauschalförderung**

3.1.1 Die Pauschalförderung setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger einen Mindestmitgliedsbeitrag in Höhe von 40 EUR/Jahr für Erwachsene und 20 EUR/Jahr für Kinder- und Jugendliche fordert.

3.1.2 Pauschalförderung für Vereine, nach Vereinsmitgliedern ab 18 Jahren:

- bis 20 Vereinsmitglieder	<b>200 EUR gesamt</b>
- bis 50 Vereinsmitglieder	<b>250 EUR gesamt</b>
- bis 100 Vereinsmitglieder	<b>300 EUR gesamt</b>
- über 100 Vereinsmitglied	<b>500 EUR gesamt</b>

3.1.3 Pauschalförderung für Vereine, mit Kindern- und Jugendlichen unter 18 Jahren als Vereinsmitglieder:

Die Vereine erhalten pro Jugendlichem/Kind eine Pauschalförderung von **15 EUR**.

3.1.4 Ausgenommen von einer pauschalen Förderung jedweder Art sind Garten- und Kleingartenvereine sowie Fördervereine.

#### **3.2 Finanzielle Sonderförderung**

3.2.1 Finanzielle Sonderförderungen dienen der Unterstützung nachstehender Veranstaltungen beim Einkauf von Leistungen und/oder der Ausleihe von Gegenständen je nach Verfügbarkeit gemäß Anlage 2 beim Stadtbauhof Zschopau oder bei einem anderen Anbieter.

Veranstaltungen mit außerordentlicher Bedeutung für die Motorradstadt Zschopau:

- Familien- und Vereinsfest zum 1. Mai	<b>5.000 EUR</b>
- Classic-Enduro „Rund um die MZ-Stadt Zschopau“	<b>10.000 EUR</b>
- Zschopauer Classic für historische Renn- und Sportfahrzeuge	<b>5.000 EUR</b>
- Deutsche Enduro-Meisterschaft/WM-Lauf „Rund um Zschopau“	<b>20.500 EUR</b>

Antragsberechtigt und zuwendungsfähig ist der Hauptorganisator. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Rechnung im jeweiligen Haushaltsjahr.

Finanzielle Sonderförderung für den Volleyballclub Zschopau (aufgrund der überdurchschnittlichen und überregionalen Ausstrahlung), solange dieser in der Bundesliga spielt:

**2.500 EUR**

- 3.2.2. Bei Begegnung mit Vereinen oder bei Teilnahme an Veranstaltungen der Partner- und befreundeten Städte wird ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von **0,30 EUR/km** (einfache Fahrt, einmalig pro Haushaltsjahr) bis maximal 1.000 EUR gezahlt.
- 3.2.3. Finanzielle Sonderförderungen im Einzelfall sind auch auf Basis von Sonderanträgen möglich. Projekte der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit sowie Kinder- und Jugendwettkämpfe im Bereich Sport können nach Antragstellung gefördert werden. Der Antrag muss eine detaillierte Projektbeschreibung mit Konzeption sowie Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Hauptausschuss der Motorradstadt Zschopau. Förderungen durch Dritte sind bei Antragstellung anzugeben.
- 3.2.4 Eine finanzielle Sonderförderung erhalten die Vereine (Numismatische Gesellschaft Zschopau e. V., MSC MZ- Rund um Zschopau e. V. im ADAC und der Zschopauer Modelleisenbahn und Eisenbahnfreunde. e. V.), für die derzeit ein Einschubschild für die Ortseingangstafeln vorhanden ist und die je nach Veranstaltung neu beschriftet werden müssen. Dazugehörig sind die Arbeiten, die sich daraus für den Bauhof ergeben.
- 3.2.5 Die finanzielle Sonderförderung wird bei Festen/Veranstaltungen auf maximal 3.000 EUR beschränkt.

### **3.3 Finanzielle Pauschalförderung bei Jubiläen**

Die Zuwendung dient der Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit.  
Die Auszahlung erfolgt als nicht nachweiserforderliche Zuwendung.

<b>Jubiläumsjahr</b>	<b>bis 50 Vereinsmitglieder</b>	<b>über 50 Vereinsmitglieder</b>
25 (125, 225 ... )	500 EUR	750 EUR
50 (150, 250 ... )	750 EUR	1.000 EUR
75 (175, 275 ... )	1.000 EUR	1.250 EUR
100 (200, 300 ... )	1.250 EUR	1.500 EUR

### **3.4 Mietzuschuss und Mieterlass**

- 3.4.1 Die Überlassung städtischer Objekte/Räume und angemieteter Räume erfolgt im Rahmen von Verträgen zu einem ortsüblichen Mietzins.

3.4.2 Mietzuschüsse und Mieterlasse im Einzelfall sind auch auf Basis von Sonderanträgen möglich. Der Antrag muss eine detaillierte Projektbeschreibung enthalten. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Hauptausschuss der Motorradstadt Zschopau.

3.4.3 Änderungen in den Mietverträgen sind unverzüglich anzuzeigen.

#### **4. Antragstellung**

4.1 Die Antragstellung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Formular gemäß Anlage 1. Der Antrag muss bis **31.12.** des Vorjahres und bei Jubiläumszuwendungen zwei Jahre im Voraus bis **30.06.** bei der Stadtverwaltung Zschopau, Altmarkt 2, 09405 Zschopau eingehen.

4.2 Bei Unvollständigkeit des Antrags und/oder verfristeter Abgabe können Anträge zurückgewiesen werden.

#### **5. Bewilligung und Auszahlung**

5.1 Die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags erfolgt auf der Grundlage dieser Richtlinie. Der Antragsteller erhält eine entsprechende Mitteilung.

5.2 Die Auszahlung kann erst nach Wirksamkeit des städtischen Haushaltes erfolgen. Voraussetzung auch nach der Bewilligung ist das Vorhandensein entsprechender Haushaltsmittel.

5.3 Die Auszahlung erfolgt bargeldlos auf das angegebene Konto.

#### **5a. Nebenbestimmungen**

5a.1 Bei Verwendung der Zuschüsse zur Förderung von sächlichen oder immateriellen Gegenständen ist an geeigneter Stelle über die Mittelherkunft mit folgendem Text zu informieren: „Diese Maßnahme wird (mit)finanziert durch Haushaltsmittel auf der Grundlage des vom Stadtrat der Motorradstadt Zschopau beschlossenen Haushaltes.“.

5a.2 Bei Veröffentlichungen und Informationsdrucksachen, welche das geförderte Vorhaben betreffen, ist auf die (Mit)Finanzierung durch die Motorradstadt Zschopau an geeigneter Stelle gemäß Absatz 1 hinzuweisen.

#### **6. Rückforderung**

6.1 Bei Falschangaben im Zusammenhang mit der Beantragung kann die Zuwendung zurückgefordert werden.

6.2 Bei fehlender Unterrichtung bezüglich etwaiger Änderungen bei Mietverträgen

kann die Zuwendung zurückgefordert werden.

6.3 Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des Punktes 5a können Rückforderungen von 10 Prozent des bewilligten Zuschusses geltend gemacht werden.

## 7. Kontrolle

Der Fördermittelgeber ist berechtigt, die angegebenen Daten zu überprüfen.

## 8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Vereinsarbeit der in der Motorradstadt Zschopau tätigen Vereine tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen der 1. Änderung treten am 01.01.2024 in Kraft.

Zschopau, 28.11.2024

  
Sigmund  
Oberbürgermeister

Anlage 1  
Anlage 2

